



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 8. September 2026

2000.629

Bericht über die Finanzlage der Gemeinden 2025; Kenntnisnahme

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. September 2026

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Frauen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

1. Gesetzlicher Auftrag

Das Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) sieht in Art. 44 Abs. 2 vor, dass der Regierungsrat den Kantonsrat jährlich über das Ergebnis der Prüfungen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden orientiert.

2. Zweck des Berichts

Der Bericht dient Regierungsrat und Parlament als Grundlage für eine Beurteilung der Finanzlage aller Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Weiter gibt er Auskunft über die Prüfungen und Beurteilungen sowie allfällige Aufsichtsmaßnahmen.



3. Kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden nach Finanzhaushaltsgesetz (FHG)

Es handelt sich um eine Prüfung der generellen Finanzlage der Gemeinden, nicht um eine Einzelprüfung, wie sie die GPK bzw. die Revisionsgesellschaft der Gemeinde vornimmt. Damit können finanzielle Risiken und eine finanzielle Fehlentwicklung in einer Gemeinde frühzeitig erkannt und die notwendigen Massnahmen ergriffen werden.

Gemäss Art. 44 Abs. 1 FHG prüft der Kanton die Finanzlage der Gemeinden jährlich. Zentrale Grössen sind das Haushaltsgleichgewicht und die Verschuldung. Die Grundlage hierfür bildet Art. 2 FHG:

¹ *Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.*

² *Bilanzfehlbeträge sind innert längstens sieben Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan vorzusehen und im Voranschlag auszuweisen.*

³ *Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Voranschlag mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.*

Um eine zuverlässige Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden vornehmen zu können, gibt Art. 22 FHG die massgeblichen Finanzkennzahlen vor, die von den Gemeinden auszuweisen sind. Diese haben eine Auskunftspflicht, müssen bei der Prüfung ihrer Finanzlage mitwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Das Prüfergebnis ist dem Gemeinderat zu eröffnen (Art. 44 Abs. 1 FHG).

Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Abweichung von den Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung. Art. 46 FHG gibt dem Kanton die Möglichkeit, einer Gemeinde im Rahmen der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen ausserordentliche finanzielle Mittel auszurichten, falls diese das Haushaltsgleichgewicht nicht aus eigener Kraft wiederherstellen kann. Dieser Beitrag erfolgt durch ein verzinsliches Darlehen und kann an zusätzliche Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.

Die Abschlussergebnisse der Gemeinden 2025 präsentieren sich wie folgt:

Beträge in TFr. (+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)

Gemeinde	Operatives Ergebnis	Ausserordentliches Ergebnis	Gesamtergebnis
Bühler	374.6	-113.6	261.1
Gais	1'873.5	-742.8	1'130.7
Grub	585.2	-246.1	339.0
Heiden	1'585.2	-355.0	1'230.2
Herisau	-1'756.2	958.1	-798.1
Hundwil	971.1	30.4	1'001.5
Lutzenberg	426.0	250.9	676.9
Rehetobel	637.6	252.3	889.9
Reute	758.3	-259.2	499.1
Schönengrund	-2.9	-41.6	-44.5
Schwellbrunn	264.2	340.7	604.9
Speicher	500.4	-236.8	263.6
Stein	-90.6	-90.0	-180.6
Teufen	783.9	1'510.6	2'294.5
Trogen	791.5	26.1	817.7
Urnäsch	-499.8	32.6	-467.2
Wald	307.8	298.6	606.4
Waldstatt	351.3	252.7	603.9
Walzenhausen	-500.4	345.3	-155.0
Wolfhalden	677.4	460.2	1'137.6
Total	8'038.2	2'673.3	10'711.5

Im Jahr 2025 haben fünf Gemeinden (2024 sechs) ein negatives operatives Ergebnis ausgewiesen.

4. Gegenstand der Prüfung durch den Kanton

Der Bericht konzentriert sich auf die Einhaltung der oben dargelegten Grundsätze nach Art. 2 FHG. Wenn eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt wird, fordert der Regierungsrat den betroffenen Gemeinderat nach Art. 45 Abs. 1 FHG auf, einen Massnahmenplan zur Korrektur der finanziellen Fehlentwicklung zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

Die Auswertungen im Rahmen der Finanzaufsicht basieren auf den revidierten Jahresrechnungen der Gemeinden. Für die Beurteilung der Finanzlage werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität (gemäss Art. 22 Abs. 2 FHG) herangezogen. Diese vermitteln einen Überblick, in welche Richtung die Gemeinden sich bewegen. Weiter umfasst die Prüfung Abklärungen, ob weitere finanzielle Risiken bestehen (beispielsweise bei Eventualverpflichtungen, bei zu konsolidierenden Betrieben etc.).

Eine Prüfung, ob die Buchungen nach den Grundsätzen von HRM2 vorgenommen wurden, ist nicht Gegenstand der kantonalen Aufsicht. Dies ist primär Aufgabe der Revisionsunternehmen. Im Rahmen seiner Finanzaufsicht über die Gemeinden prüft der Kanton die Rechnungen der Gemeinden nicht nach den allgemeinen Geboten der Sparsamkeit, der Wirksamkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie nach der Einhaltung des Verursacherprinzips und der Vorteilsabgeltung (Art. 3 ff. FHG). Eine entsprechende Prüfung ist Aufgabe der kommunalen GPK und deren beauftragten externen Revisionsstelle im Rahmen der Oberaufsicht.

5. Publikation Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik soll den Gemeinden als Nachschlagewerk und Informationsdokument dienen, ihnen aber auch die Möglichkeit bieten, betriebswirtschaftliche Analysen durchzuführen. Die Auswertungen dienen zudem dem Kanton zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden. Die Bildung oder Auflösung von zusätzlichen Abschreibungen oder Vorfinanzierungen werden beim Nettoergebnis der funktionalen Gliederungen nicht berücksichtigt, um eine bessere Vergleichbarkeit zu erhalten.

6. Zusammenarbeit mit den Gemeinden

Am 5. Januar 2026 wurden die Finanzverwalterinnen und Finanzverwalter der Gemeinden eingeladen, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht bis spätestens 16. April 2026 einen Export der revidierten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) des Jahres 2025 sowie nach deren Erstellung ein Exemplar der elektronischen Jahresrechnung an das Departement Finanzen zu übermitteln. Diese Daten haben alle Gemeinden fristgerecht übermittelt. Die Zahlen wurden in der Folge durch das Departement Finanzen in Zusammenarbeit mit einer externen Revisionsfirma aufbereitet. Die Unterlagen wurden plausibilisiert und allfällige Unklarheiten direkt mit den Finanzverwaltungen geklärt. Die so zusammengestellten Daten bilden die Grundlage für die Berechnungen im Rahmen der Finanzaufsicht über die Gemeinden. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war konstruktiv und hat einwandfrei funktioniert.

7. Arbeit und Zusammensetzung der Kommission

Zum Vollzug der Finanzaufsicht über die Gemeinden setzte der Regierungsrat eine beratende Kommission ein (Art. 44 Abs. 2 FHG). Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Reutegger Hansueli, Vorsteher Departement Finanzen, Präsident
- Robert Diethelm, Vertreter Gemeindepräsidienkonferenz, Mitglied
- Walser Martin, Leiter Amt für Finanzen, Mitglied
- Andreas Frefel, Leiter Abteilung Gemeindefinanzen und Supportdienste, Mitglied mit beratender Stimme
- Frei Martin, Abteilung Gemeindefinanzen und Supportdienste, Aktuar

Die Kommission hat den vorliegenden Bericht am 13. August 2026 besprochen und verabschiedet.

B. Prüfungen in der Finanzaufsicht

1. Haushaltsgleichgewicht

Nach Art. 2 Abs. 1 FHG ist die Erfolgsrechnung mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht. Dieser Artikel basiert auf Art. 96 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; bGS 111.1), wonach der Finanzhaushalt mittelfristig ausgeglichen geführt werden soll. Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben und Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss jedoch nicht jährlich der Fall sein, sondern lediglich mittelfristig, da es möglich sein muss, die Staatstätigkeit in schwierigen Zeiten teilweise mit fremden Mitteln oder Mitteln des Eigenkapitals zu decken. Unter „mittelfristig“ wird in der Regel eine Zeitspanne von sieben Jahren verstanden, da ein Konjunkturzyklus im Minimum diese Dauer aufweist. Ein mittelfristig ausgeglichener Finanzhaushalt ist eine der Hauptzielsetzungen der Finanzpolitik eines öffentlichen Haushalts. Für die Beurteilung des Haushaltsgleichgewichtes ist das operative Ergebnis relevant. In der nachfolgenden Tabelle werden die Summen der Ergebnisse der letzten sieben Jahre dargestellt.

Beträge in TFr.	(+ Ertragsüberschuss, - Aufwandüberschuss)		
	Kumulierte Ergebnisse *)		
Gemeinde	2017 - 2023	2018 - 2024	2019 - 2025
Bühler	4'035.9	3'974.4	3'122.4
Gais	8'647.5	5'886.4	5'880.6
Grub	2'105.6	1'850.5	2'353.8
Heiden	6'928.5	5'362.2	6'746.0
Herisau	11'601.3	15'208.8	10'670.2
Hundwil	2'610.8	3'078.2	4'052.5
Lutzenberg	4'905.8	3'829.4	2'919.7
Rehetobel	3'419.0	4'052.5	4'574.6
Reute	2'428.7	2'778.7	3'293.8
Schönengrund	-210.1	233.0	285.5
Schwellbrunn	5'480.9	5'712.6	5'578.1
Speicher	12'732.5	12'599.2	10'624.4
Stein	2'970.2	3'912.1	4'060.7
Teufen	46'902.4	41'220.1	34'242.8
Trogen	577.1	1'580.1	2'167.5
Urnäsch	2'107.8	2'108.7	1'235.1
Wald	1'554.3	2'182.7	2'313.4
Waldstatt	4'993.5	4'141.6	3'541.8
Walzenhausen	5'266.8	3'923.5	2'250.6
Wolfhalden	8'329.1	8'940.9	8'633.6

*) operative Ergebnisse Erfolgsrechnung 1. Stufe

Im Jahr 2025 weist keine Gemeinde ein negatives kumuliertes Ergebnis aus.

2. Bilanzüberschuss beziehungsweise Bilanzfehlbeträge

Ein Bilanzfehlbetrag ist vorhanden, wenn die Summe aus Fremdkapital und den gebundenen Positionen des Eigenkapitals die Aktiven übersteigt. In einem solchen Fall darf die Erfolgsrechnung im nächsten Voranschlag nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden. Resultiert ein Bilanzfehlbetrag, muss er gemäss Art. 2 Abs. 2 FHG innert sieben Jahren abgetragen werden. Die Abtragung ist im Aufgaben- und Finanzplan aufzuzeigen. Die nachfolgende Tabelle zeigt einen aktuellen Überblick.

Beträge in TFr.

Gemeinde	Bilanzüberschuss			VA 27: Aufwandüberschuss im Gesamtergebnis zulässig Art. 2 Abs. 1 FHG	
	2023	2024	2025		
Bühler	8'179.8	8'003.6	8'264.6	ja	
Gais	14'642.6	14'169.2	15'300.0	ja	
Grub	4'811.6	4'751.1	5'090.1	ja	
Heiden	11'982.2	9'746.2	10'976.4	ja	
Herisau	32'276.3	35'540.8	34'742.7	ja	
Hundwil	3'421.4	4'605.2	5'606.8	ja	
Lutzenberg	8'165.7	7'971.1	8'648.0	ja	
Rehetobel	7'376.0	8'478.3	9'368.1	ja	
Reute	4'128.9	4'644.8	5'143.8	ja	
Schönengrund	1'478.4	1'864.7	1'820.2	ja	
Schwellbrunn	3'857.7	5'018.8	5'623.7	ja	
Speicher	9'871.0	10'166.0	10'429.6	ja	
Stein	4'912.6	5'327.6	5'147.0	ja	
Teufen	25'836.0	27'624.9	29'919.3	ja	
Trogen	3'424.1	4'572.9	5'390.5	ja	
Urnäsch	6'027.4	6'427.5	5'960.3	ja	
Wald	2'233.7	2'585.8	2'940.2	ja	
Waldstatt	5'821.8	7'020.2	7'624.1	ja	
Walzenhausen	12'497.0	12'147.0	11'992.0	ja	
Wolfhalden	13'893.6	14'592.9	15'730.5	ja	



zulässig



nicht zulässig

Da alle Gemeinden per 31. Dezember 2025 einen Bilanzüberschuss ausweisen, ist in sämtlichen Gemeinden ein budgetierter Aufwandüberschuss im Voranschlag 2027 zulässig.

3. Schuldenbegrenzung aus Investitionstätigkeit

Nach Art. 2 Abs. 3 FHG muss der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen im Voranschlag mindestens 100 % betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, welchen Teil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Der Nettoverschuldungsquotient zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Fiskalerträge nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen. Steigt der Anteil über 200 %, ist eine weitere Zunahme des Fremdkapitals durch Investitionstätigkeit zu begrenzen. Das FHG legt für hoch verschuldete Haushalte deshalb eine Schuldenbegrenzung fest. Es darf nur noch so viel investiert werden, wie auch selbst finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad muss in diesen Fällen folglich mindestens 100 % betragen. Art. 2 Abs. 3 FHG soll eine Neuverschuldung bereits hoch verschuldeter Haushalte verhindern.

Gemeinde	Nettoverschuldungsquotient in %			Auflage zum Selbstfinanzierungsgrad im kommenden Voranschlag Art. 2 Abs. 3 FHG				
	2023	2024	2025	2025	2026	2027		
Bühler	22.52	40.68	31.42	nein	nein	nein		
Gais	-82.11	-84.40	-104.80	nein	nein	nein		
Grub	-19.58	3.34	-43.20	nein	nein	nein		
Heiden	69.71	58.11	44.97	nein	nein	nein		
Herisau	81.31	92.10	89.74	nein	nein	nein		
Hundwil	23.25	-5.97	-33.13	nein	nein	nein		
Lutzenberg	-84.59	-52.98	-51.90	nein	nein	nein		
Rehetobel	68.45	48.19	45.14	nein	nein	nein		
Reute	-13.34	-7.81	-8.07	nein	nein	nein		
Schönengrund	-79.60	-94.54	-105.58	nein	nein	nein		
Schwellbrunn	109.19	73.11	78.59	nein	nein	nein		
Speicher	39.01	62.53	95.02	nein	nein	nein		
Stein	5.34	6.73	9.97	nein	nein	nein		
Teufen	-39.97	-35.58	-22.09	nein	nein	nein		
Trogen	116.78	111.19	111.97	nein	nein	nein		
Urnäsch	91.12	97.44	92.34	nein	nein	nein		
Wald	14.67	0.54	25.42	nein	nein	nein		
Waldstatt	-19.61	-14.90	-17.82	nein	nein	nein		
Walzenhausen	-45.91	-17.36	40.54	nein	nein	nein		
Wolfhalden	-116.62	-130.95	-142.24	nein	nein	nein		



zulässig



nicht zulässig

Da bei keiner Gemeinde der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 % beträgt, gibt es für den Voranschlag 2027 keine Auflagen betreffend den Selbstfinanzierungsgrad.

C. Beurteilung der Finanzlage

1. Finanzpolitische Zielgrössen

Jeder Gemeinderat hat die finanzpolitischen Zielgrössen und die Entwicklung der Finanzkennzahlen im Aufgaben- und Finanzplan festzulegen (Art. 10 Abs. 2 lit. f FHG). Die Gemeinden werden angehalten, ihre Aufgaben- und Finanzpläne auf der Gemeinde-Website zu publizieren, um den Einwohnerinnen und Einwohnern den allgemeinen Zugang zu den Planungsinformationen der Gemeinde zu ermöglichen.

2. Kennzahlen zur Beurteilung

Gemäss Art. 22 Abs. 1 FHG legt das Exekutivorgan periodisch finanzpolitische Zielgrössen fest, aufgrund derer die finanzielle Lage und Entwicklung des Gemeinwesens erfasst und beurteilt werden kann. Dazu sind wenige, prägnante Finanzkennzahlen notwendig, die sowohl Bewegungs- wie auch Bestandesgrössen berücksichtigen und Aspekte der Bilanz wie auch der Erfolgs- und der Investitionsrechnung umfassen. Der Gemeinderat bestimmt die Zielvorgaben für diese Kennzahlen. Zur Beurteilung werden die sogenannten Kennzahlen erster Priorität analysiert. Diese drei Finanzkennzahlen sind bei einer finanzpolitischen Lagebeurteilung zu beachten. Sie wurden für alle Gemeinden nach einheitlichem Standard berechnet. Sie können daher von den in den Gemeinberechnungen ausgewiesenen Grössen abweichen.

2.1 Nettoverschuldungsquotient

Der Nettoverschuldungsquotient ist eine bilanzbezogene Kennzahl, die anzeigt, welcher Anteil der Fiskalsträger erforderlich wäre, um die Nettoschuld abzutragen. Damit kann die Tragfähigkeit der Nettoverschuldung beurteilt werden. Der Nettoverschuldungsquotient aller Gemeinden beträgt 32.0 % (2024: 29.8 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht des Nettoverschuldungsquotienten aller Gemeinden.

Nettoverschuldungsquotient in %														
Gemeinde	2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025	
Bühler	90.9	●	108.6	●	81.5	●	53.4	●	22.5	●	40.7	●	31.4	●
Gais	-82.4	●	-90.6	●	-92.6	●	-89.4	●	-82.1	●	-84.4	●	-104.8	●
Grub	-1.2	●	-31.5	●	-6.1	●	0.5	●	-19.6	●	3.3	●	-43.2	●
Heiden	69.4	●	111.8	●	88.0	●	57.9	●	69.7	●	58.1	●	45.0	●
Herisau	75.2	●	103.1	●	97.9	●	79.2	●	81.3	●	92.1	●	89.7	●
Hundwil	75.9	●	99.97	●	133.7	●	81.5	●	23.3	●	-6.0	●	-33.1	●
Lutzenberg	-113.7	●	-93.9	●	-99.9	●	-122.0	●	-84.6	●	-53.0	●	-51.9	●
Rehetobel	66.2	●	69.3	●	64.6	●	69.7	●	68.5	●	48.2	●	45.1	●
Reute	61.1	●	23.3	●	8.2	●	-10.2	●	-13.3	●	-7.8	●	-8.1	●
Schönengrund	-144.7	●	-150.4	●	-156.4	●	-109.7	●	-79.6	●	-94.5	●	-105.6	●
Schwellbrunn	11.0	●	18.5	●	5.2	●	78.0	●	109.2	●	73.1	●	78.6	●
Speicher	39.9	●	22.9	●	24.3	●	18.9	●	39.0	●	62.5	●	95.0	●
Stein	32.4	●	40.7	●	20.5	●	-2.2	●	5.3	●	6.7	●	10.0	●
Teufen	-71.4	●	-72.3	●	-75.6	●	-66.2	●	-40.0	●	-35.6	●	-22.1	●
Trogen	144.8	●	147.4	●	148.1	●	133.3	●	116.8	●	111.2	●	112.0	●
Urnäsch	80.6	●	75.5	●	78.3	●	99.2	●	91.1	●	97.4	●	92.3	●
Wald	38.7	●	29.5	●	18.9	●	10.2	●	14.7	●	0.5	●	25.4	●
Waldstatt	20.4	●	22.0	●	5.9	●	11.8	●	-19.6	●	-14.9	●	-17.8	●
Walzenhausen	-16.4	●	-22.3	●	-33.4	●	-39.8	●	-45.9	●	-17.4	●	40.5	●
Wolfhalden	-101.3	●	-110.0	●	-100.9	●	-100.0	●	-116.6	●	-130.9	●	-142.2	●



Richtwerte:

-  > 150 % schlecht (0 Gemeinden, Jahr 2025)
-  100 – 150 % genügend (1 Gemeinden, Jahr 2025)
-  < 100 % gut (19 Gemeinden, Jahr 2025)

2.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad stellt eine Verbindung zwischen der Erfolgsrechnung und den Nettoinvestitionen her, indem er angibt, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Dies beeinflusst die jährliche Veränderung der Verschuldung. Der Selbstfinanzierungsgrad aller Gemeinden beträgt 73.3 % (2024: 71.8 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über den Selbstfinanzierungsgrad aller Gemeinden.

Selbstfinanzierungsgrad in %													
Gemeinde	2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025
Bühler	216.1	🟢	-708.5	🔴	425.5	🟢	323.4	🟢	441.8	🟢	43.5	🔴	175.5
Gais	156.2	🟢	158.5	🟢	197.1	🟢	1.8	🔴	167.1	🟢	85.1	🟡	891.5
Grub	74.4	🔴	288.8	🟢	15.2	🔴	-180.9	🔴	207.4	🟢	31.8	🔴	neg. NI
Heiden	27.0	🔴	16.4	🔴	115.9	🟢	1'287.6	🟢	59.4	🔴	5'405.0	🟢	441.5
Herisau	124.8	🟢	6.9	🔴	67.2	🔴	217.7	🟢	119.3	🟢	50.4	🔴	113.1
Hundwil	97.1	🟡	34.5	🔴	23.8	🔴	neg. NI	🔴	neg. NI	🔴	229.2	🟢	314.7
Lutzenberg	172.4	🟢	50.5	🔴	223.2	🟢	96.7	🟡	9.5	🔴	-12.9	🔴	204.2
Rehetobel	244.8	🟢	115.0	🟢	107.5	🟢	71.0	🔴	125.7	🟢	328.6	🟢	114.0
Reute	116.8	🟢	1'932.4	🟢	16'345.1	🟢	294.1	🟢	108.0	🟢	76.2	🔴	120.3
Schönengrund	2'135.1	🟢	keine Angabe	🟢	-294.6	🔴	-56.1	🔴	25.4	🔴	999.8	🟢	83.6
Schwellbrunn	252.4	🟢	81.5	🟡	202.7	🟢	23.0	🔴	56.8	🔴	220.0	🟢	66.9
Speicher	-9'802.0	🔴	584.9	🟢	97.8	🟡	145.0	🟢	38.7	🔴	31.9	🔴	21.3
Stein	814.4	🟢	63.4	🔴	511.1	🟢	346.0	🟢	80.1	🟡	92.1	🟡	73.6
Teufen	229.1	🟢	81.0	🟡	183.9	🟢	87.7	🟡	27.5	🔴	71.5	🔴	42.5
Trogen	260.6	🟢	18.1	🔴	30.0	🔴	147.2	🟢	119.1	🟢	99.8	🟡	105.9
Urnäsch	259.5	🟢	103.9	🟢	72.5	🔴	34.5	🔴	114.4	🟢	111.7	🟢	118.9
Wald	381.0	🟢	156.4	🟢	858.6	🟢	177.5	🟢	58.1	🟢	309.0	🟢	22.3
Waldstatt	248.6	🟢	89.1	🟡	521.0	🟢	59.2	🔴	815.3	🟢	92.9	🟡	147.3
Walzenhausen	103.3	🟢	159.2	🟢	183.8	🟢	161.4	🟢	140.5	🟢	-6.0	🔴	0.5
Wolfhalden	280.5	🟢	7.7	🔴	203.8	🟢	145.3	🟢	233.8	🟢	246.9	🟢	124.4

Richtwerte:

-  < 80 % Abschwung (Erhöhung Verschuldung) (6 Gemeinden, Jahr 2025)
-  80 – 100 % Normalfall (1 Gemeinden, Jahr 2025)
-  > 100 % gut (Abnahme Verschuldung) (12 Gemeinden, Jahr 2025)

neg. NI = negative Nettoinvestitionen

2.3 Zinsbelastungsanteil

Der Zinsbelastungsanteil fokussiert schliesslich auf die Erfolgsrechnung. Er sagt aus, welcher Anteil des Finanzertrages jährlich durch den Nettozinsaufwand beansprucht wird. Der Zinsbelastungsanteil aller Gemeinden beträgt 0.5 % (2024: 0.4 %). Weitere Informationen sind in der aktuellen Gemeindefinanzstatistik zu finden.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über den Zinsbelastungsanteil aller Gemeinden.

Gemeinde	Zinsbelastungsanteil in %									
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025			
Bühler	0.7	0.9	0.7	0.5	0.5	0.5	0.6			
Gais	0.1	-0.0	0.0	-0.0	-0.2	-0.1	-0.0			
Grub	0.3	0.3	0.2	0.2	0.1	0.4	0.4			
Heiden	0.2	0.1	0.0	0.0	0.1	0.7	0.7			
Herisau	0.6	0.7	0.6	0.5	0.4	0.5	0.7			
Hundwil	0.1	0.1	0.1	0.1	0.5	0.4	0.3			
Lutzenberg	-	-	0.1	0.1	-0.2	-0.3	-0.1			
Rehetobel	0.7	0.4	0.5	0.6	1.1	0.8	1.5			
Reute	0.1	0.1	0.1	0.0	0.0	0.3	0.3			
Schönengrund	-0.2	-0.2	-0.2	-0.1	0.1	0.1	0.1			
Schwellbrunn	0.4	0.4	0.2	0.2	0.7	0.7	0.8			
Speicher	0.2	0.2	0.1	0.2	0.7	1.1	1.3			
Stein	0.3	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2	0.2			
Teufen	0.1	0.1	0.1	0.1	0.0	0.2	0.3			
Trogen	0.9	0.8	0.8	0.9	1.5	1.5	1.2			
Urnäsch	0.3	0.2	0.2	0.2	0.2	0.1	0.2			
Wald	0.1	0.1	0.2	0.4	1.2	0.9	0.9			
Waldstatt	0.3	0.2	0.2	0.3	0.3	0.2	0.2			
Walzenhausen	-0.6	-0.6	-0.6	-0.6	-0.6	-0.6	-0.3			
Wolfhalden	-0.0	-0.0	-0.0	-0.0	-0.1	-0.2	-0.2			

Richtwerte:

-  10 % und mehr schlecht (0 Gemeinden, Jahr 2025)
-  4 – 9 % genügend (0 Gemeinden, Jahr 2025)
-  0 – 4 % gut (20 Gemeinden, Jahr 2025)

Auf den Schweizer und ausländischen Finanzmärkten herrscht seit Jahren ein tiefes Zinsniveau. Das gute Ergebnis der Gemeinden beim Zinsbelastungsanteil hängt auch damit zusammen.

3. Konsolidierte Rechnung

Zur Gewährleistung eines umfassenden Überblicks über die finanzielle Lage eines Gemeinwesens sind nicht nur die politischen Organe und die Verwaltung in der Jahresrechnung abzubilden, sondern auch die kommunalen Anstalten. Eine konsolidierte Rechnung unter Einbezug weiterer beherrschter Organisationen kann im Rahmen von HRM2 freiwillig erstellt werden. Wird keine solche vorgelegt, sind zumindest die Verhältnisse der Beteiligungen in einem Beteiligungsspiegel resp. im Gewährleistungsspiegel im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen. Im Kanton wird eine konsolidierte Rechnung für die Betriebe Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden (SVAR: Vollkonsolidierung 100 %) sowie AR Informatik AG (ARI: Quotenkonsolidierung 50 %) erstellt. Zurzeit erstellt keine Gemeinde eine konsolidierte Rechnung.

4. Eventualverpflichtungen

Eventualverbindlichkeiten stellen mögliche Verbindlichkeiten aus einem vergangenen Ereignis dar, wobei die Existenz der Verbindlichkeit noch durch ein zukünftiges Ereignis bestätigt werden muss. Die Eventualverbindlichkeiten sind in die Rechnung aufzunehmen.

5. Übersicht Steuerforderungen / Delkredere

Beträge in TFr.

Gemeinde	Gesamt- Steuer- ertrag	Offene Steuer- forderungen	Delkredere	Delkredere in % Gesamt- Steuerertrag	
				31.12.2024	31.12.2025
Bühler	6'908.7	1'230.1	143.1	2.8 %	2.1 %
Gais	14'892.1	1'862.9	94.9	0.6 %	0.6 %
Grub	4'026.7	675.9	106.0	2.7 %	2.6 %
Heiden	19'014.4	1'509.8	356.1	3.1 %	1.9 %
Herisau	67'686.3	15'423.8	2'693.0	3.7 %	4.0 %
Hundwil	2'955.4	503.0	31.9	2.2 %	1.1 %
Lutzenberg	6'063.1	1'261.6	146.5	2.9 %	2.4 %
Rehetobel	8'252.3	1'127.1	183.0	2.6 %	2.2 %
Reute	2'956.2	486.3	176.4	6.8 %	6.0 %
Schönengrund	1'370.6	327.4	32.3	2.2 %	2.4 %
Schwellbrunn	5'470.4	940.4	86.0	1.6 %	1.6 %
Speicher	22'937.7	1'732.6	290.9	1.2 %	1.3 %
Stein	5'894.3	605.4	167.0	1.4 %	2.8 %
Teufen	35'988.7	1'587.9	770.0	2.3 %	2.1 %
Trogen	9'050.1	163.7	142.7	1.4 %	1.6 %
Urnäsch	7'526.8	1'268.7	140.7	2.1 %	1.9 %
Wald	3'164.8	574.4	93.7	1.4 %	3.0 %
Waldstatt	7'438.4	636.9	132.1	10.0 %	1.8 %
Walzenhausen	8'547.1	1'290.3	216.0	2.4 %	2.5 %
Wolfhalden	8'044.5	1'775.6	258.2	2.6 %	3.2 %
Total	248'188.5	34'983.7	6'260.5	2.8 %	2.5 %

Die ausgewiesenen möglichen Forderungsverluste (Delkredere) beim Steuerertrag liegen im Verhältnis zum Gesamtsteuerertrag mit 2.5 % um 0.3 % unter dem Vorjahreswert. Die Zuständigkeit für die Beurteilung der Höhe des Delkredere liegt bei den Gemeinden.

D. Weitere Prüfungen im Rahmen des FHG

1. Neubewertungsreserven

Mit der Umstellung auf HRM2 mussten gewisse Neubewertungen vorgenommen werden, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit des Erfolgsausweises zu gewährleisten. Im Vordergrund standen dabei nicht die Bilanzwerte selbst, sondern die möglichst realistische Erfassung der Erfolgspositionen wie auch der Abschreibungen. Art. 47 Abs. 1 FHG hält fest, welche Positionen neu zu bewerten waren. Dazu gehörten alle Positionen des Finanzvermögens, die Rückstellungen, die aktiven und passiven Rechnungsabgrenzungen sowie die Beteiligungen und Darlehen. Diese Positionen waren verbindlich in Übereinstimmung mit den Vorgaben von HRM2 auf den 1. Januar 2014 neu zu bewerten. Die dadurch geschaffenen Neubewertungsreserven sind zweckgebunden und somit für Wertberichtigungen des Finanzvermögens zu verwenden.

Gemeinde	Stand Neubewertungsreserven in TFr.			
	31.12.2024	31.12.2025	Veränderung	Bemerkungen
Bühler	995.9	888.9	-107.0	Abwertung
Gais	1'701.3	1'701.3	-	
Grub	397.3	397.3	-	
Heiden	1'178.5	1'178.5	-	
Herisau	3'631.9	3'631.9	-	
Hundwil	512.7	512.3	-0.3	Kursverlust Aktie
Lutzenberg	469.8	469.8	-	
Rehetobel	-	-	-	
Reute	221.5	166.6	-54.9	Folgebewertung Baugrundstück
Schönengrund	685.2	685.2	-	
Schwellbrunn	1'339.4	1'339.4	-	
Speicher	2'307.2	2'307.2	-	
Stein	1'092.9	1'092.9	-	
Teufen	1'055.0	1'055.0	-	
Trogen	519.6	519.6	-	
Urnäsch	1'294.2	1'239.6	-54.6	Abwertung
Wald	156.9	156.9	-	
Waldstatt	427.6	339.2	-88.4	Neubewertung (Wertkorrektur)
Walzenhausen	623.0	623.0	-	
Wolfhalden	1'401.1	1'401.1	-	

Alle Gemeinden haben 2014 die vom Gesetz vorgeschriebenen Neubewertungsreserven gebildet. Aufgrund diverser Unklarheiten hat das Departement Finanzen im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion eine Empfehlung zur Handhabung ausgearbeitet. Im FHG sind die Neubewertungsreserven unter den Übergangs- und Schlussbestimmungen aufgeführt. Daraus kann geschlossen werden, dass diese nicht von Dauer sein sollten. Die Idee eines «Ausgleichstopfs» für künftige Schwankungen des Finanzvermögens hat sich nicht bewährt, da die Revisionsunternehmen einen objektbezogenen Verwendungsnachweis verlangt haben, was langfristig schwer handhabbar wäre. Die Empfehlung zielt darauf ab, dass die Verwendung der Neubewertungsreserven nur für die Deckung von Wertverminderungen des Finanzvermögens verwendet wird.

In der «Fachgruppe Rechnungslegung», welche vom Regierungsrat eingesetzt wurde und paritätisch aus Mitgliedern von Kanton und Gemeinden zusammengesetzt ist, ist im Hinblick auf eine Revision des FHG vorgesehen, dass die Übergangs- und Schlussbestimmung zur Neubewertung angepasst werden. Ziel ist es, dass die bestehenden Neubewertungsreserven aufgelöst werden können.

2. Zusätzliche Abschreibungen

Nach Art. 37 Abs. 1 FHG sind zusätzliche Abschreibungen zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im operativen Ergebnis (siehe Seite 3, Abschlussergebnisse) mit einem Ertragsüberschuss schliesst, der nicht anderweitig verwendet wird. Die betroffenen Positionen des Verwaltungsvermögens sind einzeln auszuweisen. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht betriebswirtschaftlich begründet, sondern werden primär aufgrund finanzpolitischer Überlegungen vorgenommen. Werden sie zusammen mit den planmässigen Abschreibungen in der ersten Stufe ausgewiesen, mindert dies die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen erheblich, was beispielsweise im Zusammenhang mit dem kantonalen Finanzausgleich von Bedeutung ist. Um das Ergebnis der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht zu verfälschen, wird deshalb bei einer zusätzlichen Abschreibung eine Abschreibungsreserve gebildet. Während das Objekt in der ersten Stufe weiterhin wie geplant abgeschrieben wird, erfolgt in der zweiten Stufe in den Folgejahren eine Auflösung der Abschreibungsreserve. Dadurch werden die Vergleichbarkeit der ersten Stufe und die Transparenz der Rechnungslegung gewährleistet, ohne den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu schmälern.

	Kumulierte zusätzliche Abschreibungen in TFr.			
Gemeinde	Bilanzkonto 31.12.2024	Bildung	Auflösung	Bilanzkonto 31.12.2025
Bühler	-	-	-	-
Gais	3'950.0	900.0	-	4'850.0
Grub	576.8	-	347.7	229.1
Heiden	-	-	-	-
Herisau	-	-	-	-
Hundwil	338.0	-	-	338.0
Lutzenberg	-	-	-	-
Rehetobel	51.0	-	19.0	32.0
Reute	-	-	-	-
Schönengrund	-	-	-	-
Schwellbrunn	103.0	-	53.0	50.0
Speicher	5'812.2	500.0	277.1	6'035.1
Stein	290.0	-	-	290.0
Teufen	18'297.2	-	1'437.2	16'860.0
Trogen	-	-	-	-
Urnäsch	-	-	-	-
Wald	-	-	-	-
Waldstatt	2'000.0	-	-	2'000.0
Walzenhausen	-	-	-	-
Wolfhalden	1'630.0	-	238.1	1'391.9

Zwei Gemeinden haben zusätzliche Abschreibungen gebildet. Die Bildung der zusätzlichen Abschreibungen ist ordnungsgemäss über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung erfolgt. Ebenfalls wurde dabei die Bedingung eines Ertragsüberschusses im operativen Ergebnis eingehalten.

3. Vorfinanzierungen

Art. 37 Abs. 2 FHG lässt die Bildung zweckgebundener Reserven zur Vorfinanzierung von bewilligten Investitionsvorhaben zu. Diese können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abschreibungsreserven gebildet werden und sind Teil des Eigenkapitals. Vorfinanzierungen können insbesondere für grössere Investitionsvorhaben in kleineren Gemeinden sinnvoll sein, bilden jedoch einen beträchtlichen Einschnitt in die Periodengerechtigkeit und beeinflussen die Aussagekraft der Rechnung erheblich. Zudem führen Vorfinanzierungen zu einer gewissen Durchmischung der Finanzierungsformen (Vor- und Nachfinanzierung).

Vorfinanzierungen sind nur unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig:

- Im Zeitpunkt der Bildung muss für das spezifische Projekt, für welches die Vorfinanzierungsreserve gebildet wird, ein vom zuständigen Organ genehmigter Kredit vorhanden sein.
- Vorfinanzierungen müssen zweckgebunden sein und können deshalb nur für spezifische Projekte gebildet werden.
- Kumuliert mit den zusätzlichen Abschreibungen dürfen sie den Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht übertreffen.
- Die Bildung und Auflösung der Vorfinanzierungsreserve werden in der zweiten Stufe ausgewiesen, damit der ordentliche Erfolg nicht beeinflusst wird.

Gemeinde	Stand Vorfinanzierungen in TFr.			Bemerkungen
	31.12.2024	Veränderung	31.12.2025	
Bühler	-	-	-	
Gais	-	-	-	
Grub	-	-	-	
Heiden	-	-	-	
Herisau	-	-	-	
Hundwil	-	-	-	
Lutzenberg	-	-	-	
Rehetobel	-	-	-	
Reute	280.0	-10.0	270.0	Auflösung Vorfinanzierung Strasse
Schönengrund	-	-	-	
Schwellbrunn	3'028.8	-10.6	3'018.2	Sanierung / Kunstrasen Ersatz
Speicher	3'908.0	-50.9	3'857.1	Sanierung Hallenbad
Stein	-	-	-	
Teufen	24'408.0	-112.0	24'296.0	Projektierungskredit Bahntunnel / Sek. Landhaus
Trogen	-	-	-	
Urnäsch	1'337.2	-36.4	1'300.8	Neubau Gemeindekanzlei
Wald	-	-	-	
Waldstatt	-	-	-	
Walzenhausen	-	-	-	
Wolfhalden	-	-	-	

Keine Gemeinde hat im Jahr 2025 Vorfinanzierungen über die 2. Stufe der Erfolgsrechnung gebildet.



E. Aufsichtsmassnahmen, Unterstützungsdarlehen, Aufgaben- und Finanzplan

Art. 45 FHG regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Stellt der Kanton eine solche fest, ist der Gemeinderat der betroffenen Gemeinde verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Massnahmenplan zur Korrektur der finanziellen Fehlentwicklung vorzulegen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Gemäss Abs. 1 muss dieser Plan verbindliche Fristen für die Vornahme der Massnahmen enthalten. Abs. 2 verleiht dem Regierungsrat die Kompetenz, aufsichtsrechtliche Massnahmen zu treffen, sofern kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorliegt. Er kann insbesondere vorsehen, dass der Voranschlag, der Aufgaben- und Finanzplan, geplante Investitionsvorhaben oder die Festlegung von Steuerfuss, Abgaben und Gebühren zu genehmigen sind.

Aufgrund der vorhergehenden Prüfung ist bei keiner Gemeinde eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt worden. Keine Gemeinde benötigt ein Unterstützungsdarlehen nach Art. 46 FHG.

Art. 48 FHG regelt den Zeitpunkt, auf welchen der neue Aufgaben- und Finanzplan bei den Gemeinden eingeführt werden muss. Der Zeitpunkt ist auf das Jahr 2019 festgesetzt worden. Die Aufgaben- und Finanzpläne der einzelnen Gemeinden sind in unterschiedlichster Form vorhanden. Bei der Gemeinde Grub fehlt für die Periode 2027–2029 ein Aufgaben- und Finanzplan.

F. Gemeindefinanzstatistik

Die Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 2025 wurde erstellt und liegt diesem Bericht bei. Diese Dokumentation soll eine neutrale Übersicht über die finanzielle Lage der Gemeinden vermitteln und ist als Ergänzung zum vorliegenden Bericht gedacht.

G. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, den Bericht über die Gemeinden 2025 zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Hansueli Reutegger

Hansueli Reutegger, Landammann

sign. Roger Nobs

Roger Nobs, Ratschreiber